



VKF Anerkennung Nr. 16907

Inhaber /-in
IG Sicherheit
Kronenstrasse 12
6418 Rothenthurm
Schweiz

Hersteller /-in
-

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt VOLLSPANTÜRE 1-FLÜGELIG

Beschreibung Tür aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohne ALU-Zwischenlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=44mm, stumpf/gefälzt, Holz-/Stahlzarge mit Dichtung ROKU-STRIP und Gummidichtung

Anwendung EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '434 838/40' (30.08.2005), Prüfbericht '455 147/30' (23.05.2011), Technische Auskunft '459 906/50' (17.04.2012)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2022
Ausstellungsdatum 13.12.2018
Ersetzt Dokument vom 06.07.2012

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16907

Inhaber /-in: IG Sicherheit

Gültigkeitsdauer: 31.12.2022

Ausstellungsdatum: 13.12.2018

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximal zulässige Abmessungen:

- Mit Alu auf der Oberfläche Bmax=1100mm, Hmax=2250mm, Amax=2,48m²
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m²
- Ohne ALU Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m²

Oberteil auf Stahlzarge Hmax=740mm

Aufdoppelung Dmax=30mm

I T S Türstärke min. 50mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 1